

Merkblatt

Sofortprogramm „Re-Start Lebendige Innenstädte M-V“

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie beschleunigen den Strukturwandel der Innenstädte und führen zu tiefgreifenden Veränderungen in vielen Innenstädten des Landes. Das gilt vor allem für einen anhaltenden und durch die Corona-Pandemie verschärften Strukturwandel im Einzelhandel. Aber auch weitere innenstadttypische Nutzungen im Tourismus und im Gastgewerbe, von Kultureinrichtungen oder von Kirchen, gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzungen sind zum Teil in ihren jetzigen Angebots- und Betriebsformen geringer nachgefragt bzw. nicht mehr tragfähig. Betriebsschließungen, Leerstand, geringere Nutzungsintensitäten und Qualitätsverlust in der Versorgung, mit einem Verlust der Vielfältigkeit und damit Attraktivität der Nutzungen sind die Folgen. Es bedarf erheblicher funktionaler, städtebaulicher und wirtschaftlicher Anpassungen in den Innenstädten, um die generelle Funktion dieser Handlungsräume für die Gesamtstadt langfristig zu sichern.

Das Sofortprogramm der Landesregierung zur Revitalisierung der Innenstädte soll einen Beitrag zur Rückgewinnung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung der städtischen Zentren, die coronabedingt starke Einbrüche erlitten haben, leisten.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Kommunen (Grund-, Mittel- und Oberzentren) bzw. Wirtschafts- und Werbegemeinschaften, zum Beispiel Stadtmarketing- und Citymanagementorganisationen, die in den vorstehend genannten zentralen Orten tätig sind und über geeignete Projekte verfügen.

Was wird unterstützt?

Unterstützt werden Maßnahmen in innerstädtischen oder innerörtlichen Gebieten mit Zentrumsfunktion, die einen hinreichenden Wirkungszusammenhang zur Corona-Pandemie haben.

Für jeden zentralen Ort kann nur ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden. Die Maßnahmen können als Gesamtprojekt mit bis zu drei Teilprojekten beantragt werden. Die Teilprojekte können aus mehreren Zuwendungsgegenständen bestehen.

Wie wird unterstützt?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die maximale Zuwendungssumme für Grundzentren beträgt 100.000 EUR, für Mittelzentren 250.000 EUR und für Oberzentren 500.000 EUR.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formgebunden beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213 in 19061 Schwerin, einzureichen. Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage des Landesförderinstituts unter www.lfi-mv.de zum Download bereit.

Der Projektauftrag endet am 28. Februar 2022.

Die Bewertung der förderfähigen Anträge erfolgt durch das für Bau zuständige Ministerium unter fachlicher Begleitung des Dialogforums Einzelhandel.

Ansprechpartnerin

Christina Berger 0385 6363-1373